



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung

Ab Montag, dem 31. März 2008, treten für die Verkehrsunternehmen des Landkreises Greiz

- Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- Omnibusbetrieb Günter Herzum
- Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
- Ostthüringer Reisebüro und Busbetrieb Heyne

neue Beförderungstarife in Kraft.

#### Regionalverkehr

Grundpreis:	Tarifzone 1-3 km	1,30 €
Kilometerpreis:	pro Kilometer Aufschlag ab dem 4. Kilometer	0,10 €

Kinder:	30 % Ermäßigung ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
6-Fahrtenkarte:	6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten
Monatskarte:	25 % Ermäßigung auf den Betrag von 40 Einzelfahrten
Wochenkarte:	27,5 % des Betrages einer Monatskarte
Schülermonatskarte:	25 % Ermäßigung auf den Betrag einer Monatskarte
Schülerwochenkarte:	25 % Ermäßigung auf den Betrag einer Wochenkarte
Jahresfahrausweis:	12 Monate zum Preis von 10 Monatskarten

Die berechneten Fahrpreise werden jeweils aufgerundet auf 0,10 €.

#### Stadtverkehr Greiz, Zeulenroda, Weida

	Greiz und Zeulenroda		Weida	
	Erwachsene	ermäßigt	Erwachsene	ermäßigt
Einzelfahrausweis (ohne Umsteigen)	1,30 €	1,00 €	1,10 €	0,90 €
Tageskarte:	2,60 €	2,00 €	2,20 €	1,80 €
6-Fahrtenkarte (ohne Umsteigen):	7,80 €	6,00 €	6,60 €	5,40 €
Monatskarte:	36,00 €	27,00 €	30,00 €	22,50 €
Wochenkarte:	9,90 €	7,50 €	8,30 €	6,30 €
Familientagesticket:	6,00 €		5,00 €	

#### Weitere Erläuterungen

Die vollständige Tarifordnung mit Erläuterungen ist veröffentlicht im Internet und an ausgewählten Haltestellen. Außerdem kann diese in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

Vorhandene rabattierte Mehrfahrtenkarten behalten bis zum 31.07.2008 ihre Gültigkeit. Danach ist die Rückgabe bis zum 31.12.2008 in den Verkehrsunternehmen möglich. Für Mehrfahrtenkarten der PRG ist die Rückgabe auch im Verkehrsbüro der PRG in Greiz möglich.

## Meldung des Bedarfs an Impfstoff gegen Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit hat sich in den letzten zwei Jahren rasant über Mitteleuropa ausgebreitet. Auch in Deutschland hat diese Seuche im letzten Jahr zu hohen Verlusten vor allem in Schafbeständen geführt. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Sommer auch Tiere im Landkreis Greiz betroffen sein werden. Die Sterblichkeitsrate bei der mit dieser Erkrankung infizierten Lämmern beträgt fast 100%, eine Therapie zur Heilung ist dann meist nicht möglich. Es wurde nun in einem Eilverfahren ein Impfstoff gegen den Virus entwickelt. Die Kosten des Impfstoffes werden von dem Land Thüringen und der Thüringer Tierseuchenkasse übernommen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz teilt mit, dass am 2. Juni 2008 die Impfung gegen das Virus der Blauzungenkrankheit in den Schaf- und Ziegenbeständen und ab dem 9. Juni 2008 in den Rinderbeständen beginnen wird. Jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, sein Tier impfen zu lassen. Um den Bedarf an Impfdosen festzustellen, wird hiermit jeder Halter von Rindern Schafen und Ziegen aufgefordert sich bis zum **10.04.2008** im **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** oder bei seinem **Ortsbürgermeister/ Gemeinde** zu melden, und mitzuteilen, wie viele Tiere in seinem Bestand geimpft werden müssen.

Landratsamt Greiz  
 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
 Goethestr. 17  
 07937 Zeulenroda- Triebes  
**Telefon 036628/47108**  
**Fax 036628/47111**

#### Erfassungsbogen

			Voraussichtlicher Tierbestand 01. Juni 2008		
Name, Vorname	Adresse	Tel.-Nr.	Rinder	Schafe	Ziegen



## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehand-lungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung ge-mäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Wider-spruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Vogtländisches Oberland, Ortsteil Arnsgrün, Gemarkung Büna**

### Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1	3	216
5	3	238
6	3	222/2
14	3	215
27	3	237
29	3	236
47	3	208

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigun-gen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Ver-bindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz ent-standene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungs-unternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Wi-derspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Un-ternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grund-stück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehör-de, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Bet-rages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine ent-sprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versor-gungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

### Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließ-lich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlosse-nen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhal-tungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähig-keit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Auf-gabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbil-dungszentren für denkmal-pflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

### 1. Preise

**1.1 Geldpreise** werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkma-len an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmal-würdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restau-rierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öf-fentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammen-schlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

**1.2 Ideelle Preise** - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Land-kreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervor-ragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

**2. Vorschlagsberechtigt** sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmal-schutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

**3. Vorschläge und Bewerbungen** sind an die untere Denkmalschutzbe-hörde des Landkreises zu richten.

### 4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

**4.1** Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

**4.2** Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.

Die Preisausstattung obliegt der Jury.

### 5. Jury

**5.1** Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zu-sammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unte-ren Denkmalschutzbehörde.

**5.2** Die Jury trifft anhand der vor-liegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausge-wählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

**6. Die Preisverleihung** wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

**7. Organisation und Vorbereitung** des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durch-geführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbe-hörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg

Landrätin

**Ansprechpartner:**

Landratsamt Greiz

Untere Denkmalschutzbehörde

Sachgebietsleiterin Frau Carola Lindig

Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

Tel.: 03661/876468



# Anmeldung Denkmalschutzpreis 2008 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

## Anmeldung (Anmeldeschluss: 02.06.2008)

### 1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.) .....

Entstehungsjahr: Baujahr ..... oder Epoche .....

Straße: ..... Ort: .....

### 2. Eigentümer/Bauherr

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

### 3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

### 4. Es handelt sich um eine bis zum 02.06.2008 abgeschlossene \*

..... Gesamtanierung ..... Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n): (z. B. Anbau, Turm, Erker usw.) .....

### 5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum .....

Beendigung: Datum .....

### 6. Beigefügte Unterlagen:\*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl .....

..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl .....

..... Farbfotos Anzahl .....

..... Farbdias Anzahl .....

..... Sonstiges .....

### 7. Es ist mir/uns bekannt, dass

- Anmeldungen, die nach dem 02.06.2008 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können; das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
- der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
- der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen

### 8. Der Anmelder ist\*

..... Eigentümer ..... Architekt

..... Nutzer ..... Verein

..... Handwerker ..... Behörde

### 9. Anschrift des Anmelders

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

### 10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....  
Ort, Datum ..... Unterschrift (Stempel)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen



## Wettbewerb 2008 „Unser Dorf hat Zukunft“

Durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sind alle Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3000 Einwohnern aufgerufen, sich am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zu beteiligen. Dessen Ziel ist es, Zukunftsperspektiven in den Dörfern zu verbessern sowie die Lebensqualität im ländlichen Raum zu steigern.

Bei der Bewertung der Dörfer stehen deren eigene, nachhaltige Zukunftsgestaltung unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage, das gemeinschaftliche Engagement der Bewohner für die eigene Gemeinde sowie der Umgang mit der kulturellen Tradition im Vordergrund.

Die Anmeldung der Gemeinde/des Gemeindeteiles für den Wettbewerb im Landkreis Greiz nimmt das

Landwirtschaftsamt Zeulenroda  
Schopperstraße 67  
07937 Zeulenroda-Triebes

bis zum 30. April 2008 entgegen. Antragsformulare und die Ausschreibung des Wettbewerbs wurden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2008 veröffentlicht.

Der Kreisausscheid wird im Mai/Juni durchgeführt. Die Sieergemeinde vertritt den Landkreis im Landeswettbewerb 2009.

Weitere Auskünfte zur Führung des Wettbewerbs erteilt das Landwirtschaftsamt Zeulenroda unter Tel.: 036628/671 20 (Herr Haak).

## Jugendschöffen gesucht

Für die in diesem Jahr anstehende Wahl von Schöffen und Jugendschöffen werden Bewerberinnen und Bewerber gesucht. Damit für die Jahre 2009 bis 2013 die Jugendschöffen der Schöffengerichte und Strafkammern gewählt werden können, sind vom Landkreis Greiz Vorschläge beim Amtsgericht einzureichen, die vorher vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden müssen.

Die entsprechende Person sollte zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Greiz wohnen. Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von deutschen Staatsbürgern im Alter von 25 bis 70 Jahren ausgeübt werden.

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Jugendliche mitwirken. Sie sind mit gleichem Recht und gleicher Stimme an den Hauptverhandlungen beteiligt wie die Berufsrichter. Der Jugendschöffe soll durch seine Berufs- und Lebenserfahrungen ein entsprechendes Rechtsempfinden zur Geltung bringen. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Jugendschöffen sollten deshalb erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Die Ausübung mehrerer Schöffämter ist nicht möglich.

Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden bereits tätig gewesen sind und die Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert, können nicht aufgenommen werden. Die Anzahl der Schöffen ist darauf ausgelegt, dass jeder grundsätzlich höchstens zwölf Mal im Jahr eingesetzt wird.

Anträge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffe können im Landratsamt Greiz, Jugendamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, Zimmer 433, abgeholt oder telefonisch unter der Ruf-Nr. 03661/876367 angefordert werden. Sie sind abrufbar auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de/Aktuelles](http://www.landkreis-greiz.de/Aktuelles)

Die Anträge sollten **bis zum 15. April 2008 beim Jugendamt Greiz** eingereicht werden.

Im Übrigen ist die Bewerbung für dieses Ehrenamt nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie sollte aber Geburtsname, Familienname, Vorname, Familienstand, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Beruf und jetzige Tätigkeit sowie frühere Schöffentätigkeiten enthalten. Die Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen wäre von Vorteil.

## Unzulässige Sammelaktionen von Elektro-Altgeräten

Nach wie vor werden Städte und Gemeinden von umtriebigen Personen heimgesucht, die per Flyer eine Sammelaktion insbesondere von Elektronik-Altgeräten ankündigen – in vielen Fällen ohne ihre Identität preiszugeben.

Was vielen nicht klar ist: Elektro-Altgeräte sind grundsätzlich als gefährlicher Abfall einzustufen, weil sie in der Regel Bestandteile oder Bauteile enthalten, die gefährlich sind. Hierzu gehören z. B. Leiterplatten, die es in fast jedem Elektrogerät gibt. Darin befinden sich u. a. Flammenschutzmittel. Sie enthalten Bromverbindungen, die krebserregend wirken können. Hinzu kommen quecksilberhaltige Bestandteile und Blei aus Lötverbindungen. Deshalb gilt ein Elektro-Altgerät bereits auf Grund des Vorhandenseins von Leiterplatten als gefährlicher Abfall.

Geräte älteren Baujahrs können PCB-haltige Kondensatoren enthalten. PCB (polychlorierte Biphenyle) ist sehr giftig und ist krebserregend. Bildschirmglas von Fernsehgeräten und Monitoren gilt vor allen Dingen wegen seines Gehaltes an Bleiverbindungen (die meisten Bleiverbindungen sind sehr giftig) und Leuchtstoffen, die toxische Bestandteile enthalten, als gefährlicher Bestandteil solcher Geräte. Das Kältemittel (FCKW) in Kühlgeräten hat ozonschädigende Eigenschaften.

Deshalb ist die **ordnungsgemäße** Entsorgung von Elektro-Altgeräten sicherzustellen. Dafür sorgt in unserem Landkreis wie auch in der Stadt Gera der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) mit seinen beauftragten Unternehmen. Sammelaktionen von anderen sind grundsätzlich unzulässig.

Wer solch einer Aktion folgt, handelt ordnungswidrig - und erst recht derjenige, der Abfälle, die er herausgestellt hat, nicht wieder beräumt, wenn diese nicht mitgenommen werden.

Bei der Ablagerung von Elektro-Altgeräten außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage drohen je nach Sachlage Bußgelder zwischen 50 € bis 2500 €, weiterhin kann bereits 1 Altfreifei schon 200 € „kosten“.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals an alle Bürger appellieren, solche Sammelaktionen nicht zu nutzen.

**Hinweis:** Seit dem 01.03.2006 erfolgt Entsorgung von Elektro-Altgeräten kostenlos über die beiden Sammelstellen des Abfallwirtschaftszweckverbandes in Zeulenroda, OT Triebes, Mehlaer Hauptstraße 24 a und in Gera, Hainstraße 17 bzw. gegen ein Transportentgelt in den Recyclinghöfen des AWV. Nach wie vor ist ebenfalls gegen eine Transportgebühr die Abholung am Grundstück nach Anmeldung beim AWV (über Hotline 01802298168) möglich.

Die Abfallbehörde des Landkreises Greiz

## LADUNG

**zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2008 des Zweckverbandes TAWEG am Mittwoch, dem 16.04.2008 / 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal**

### Tagesordnung

#### Einleitender nicht öffentlicher Teil

#### Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Verbandsausschusses vom 02.04.08 zur Bestätigung der Gebührensätze der GS-EWS und der Erstellung einer Vorkalkulation 2009 – 2011 im III. Quartal 2008  
Beschluss Nr. 01/08

#### Nicht öffentlicher Teil

Gerd Grüner  
Verbandsvorsitzender

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.